

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 29. Juni 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 6. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in der Präambel und in § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 Studienaufnahme, Gliederung und Abschluss des Studiums, Teilprüfungen“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote wird aufgehoben.

b) Die Wörter „vom 31. Januar 2012“ werden durch die Wörter „vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.04.2021)“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufbau des forschungsorientierten Studienganges Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, betriebswirtschaftliche Probleme und betriebswirtschaftlich relevante volkswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Studienaufnahme, Gliederung und Abschluss des Studiums, Teilprüfungen“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Nach Wahl der*des Dozierenden können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch abgehalten werden. Der*die Prüfer*in gibt zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung bekannt, in welcher Sprache die Prüfungsleistung zu erbringen ist, oder ob ein diesbezügliches Wahlrecht besteht. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des*der Prüfenden können auch Prüfungsleistungen zu auf Deutsch abgehaltenen Veranstaltungen auf Englisch erbracht werden.“

c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Studierende, denen nach § 43 RPO Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Prüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 RPO eine Teilprüfung ablegen.“

6. In § 4 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

7. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der*die Kandidat*in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In diesem Zeugnis sind neben der Gesamtnote die Noten der Fächer aus Absatz 1 Nr. 1 bis 4 enthalten, außerdem für „Statistische Methoden“ die Durchschnittsnote aus den Fachprüfungen des Absatz 1 Nr. 5 und 6 sowie für „Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ die Durchschnittsnote aus den Fachprüfungen des Absatz 1 Nr. 7 und 8. Das Zeugnis ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Universitätsiegel. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Geld und Kredit“ durch die Wörter „Geld und Kreditwesen in Europa“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 9 wird das Wort „Wirtschaftsprüfung“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Nr. 5 angefügt:

„5. Umwelt- und Naturschutzökonomie.“

e) In Absatz 7 Nr. 3 wird das Wort „Verbin-dung“ durch das Wort „Verbind-ung“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anrechnung nimmt der Prüfungsausschuss auf entsprechenden schriftlichen Antrag des*der Studierenden vor.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sind die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Fachprüfungen der Diplomprüfung erfüllt, wird den Kandidat*innen durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Kandidat*innen abzuholen und vor der Prüfung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf die Prüfung abgenommen werden. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils Satz 3 wie folgt gefasst:

„Der*die Prüfer*in in der mündlichen Prüfung wird den Kandidat*innen durch das Zentrale Prüfungsamt nach einem Zufallsverfahren aus dem Kreis der bestellten Prüfer*innen zugewiesen.“

b) Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der*die Prüfer*in in der fakultativen mündlichen Prüfung ist der*die Erstprüfer*in in der Klausur.“

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fachprüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind die Noten der schriftlichen und mündlichen Teilleistungen untereinander ausgleichbar. Wurde eine dieser Fachprüfungen insgesamt nicht bestanden, müssen beide Teilleistungen der jeweiligen Fachprüfung wiederholt werden. Werden im Rahmen der Fachprüfung der Spezialisierung und der Wahlpflichtfächer mehrere Prüfungsleistungen absolviert, so sind diese untereinander ausgleichbar. Wurde eine dieser Fachprüfungen insgesamt nicht bestanden, muss jeweils nur der nicht bestandene Teil der entsprechenden Fachprüfung wiederholt werden.“

d) Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Fachprüfungen der Diplomprüfung wird ein Freiversuch gemäß § 39 Abs. 1 RPO gewährt. Für die Diplomarbeit wird kein Freiversuch gewährt.“

11. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit kann der*die Studierende das ausgegebene Thema zurückgeben. Eine elektronische Fassung der Diplomarbeit ist dem*der Erstprüfenden zu übermitteln. Diese ist zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels Plagiatssoftware zu ermöglichen. Innerhalb der ersten vier Monate der Bearbeitungszeit kann auf Antrag des*der Studierenden

mit Zustimmung des*der Erstprüfenden der Titel der Diplomarbeit durch den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n konkretisiert werden.

(2) Die Diplomarbeit sollte im neunten Fachsemester geschrieben werden (Regelprüfungstermin). Der*die Studierende kann für die Diplomarbeit eine*n Erstprüfer*in vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des*der vorgeschlagenen Prüfers*Prüferin.

(3) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Fachprüfung anzumelden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss dem*der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Beantragt der*die Studierende die Zuteilung eines Themas später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Das Thema kann auch ausgegeben werden, bevor die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind.“

12. In Anhang 2 werden die Veranstaltungsbeschreibungen wie folgt geändert:

a) In der Veranstaltungsbeschreibung „Einführung in die Informatik“ wird in der Zeile „Qualifikationsziele“ das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) In der Veranstaltungsbeschreibung „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden in der Zeile „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „Geld und Kredit“ durch die Wörter „Geld- und Kreditwesen in Europa“ ersetzt.

c) In der Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Internationale Betriebswirtschaftslehre“ werden in der Zeile „Lehrveranstaltungen“ die Lehrveranstaltungen „Quantitative Finanzwirtschaft I (V)“, „Integrierende Managementansätze (V)“ und „Internationale Rechnungslegung (V)“ gestrichen.

d) In der Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisations- und Personalökonomie“ wird in der Zeile „Lehrveranstaltungen“ die Lehrveranstaltung „Fallstudien zum Strategischen Management (V)“ durch „Case Studies in Strategic Management (englischsprachig) (V)“ ersetzt.

e) In der Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Gründungsplanung und Supply Chain Management“ wird in der Zeile „Lehrveranstaltungen“ die Lehrveranstaltung „Repetitorium zur Vorbereitung auf die Diplomklausuren“ gestrichen.

f) Die Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Wirtschaftsprüfung und Controlling“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftsprüfung“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Lehrveranstaltungen“ wird die Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen (V)“ gestrichen.

g) Die Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Volkswirtschaftslehre: Geld und Währung“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„LEHRVERANSTALTUNGEN	Pflichtprogramm: Geld und Kreditwesen in Europa (V) Währungs- und Geldpolitik in Europa (V) Monetäre Außenwirtschaft (V) Seminar Geld und Währung / Studienfahrt (S) Wahlprogramm: Makroökonomik und Finanzmärkte (V) Empirics of Exchange Rates and Financial Markets (englischsprachig) (V)
-----------------------------	--

bb) In der Zeile „Umfang der Lehrveranstaltungen“ wird die Angabe „12 SWS (8V + 2Ü + 2S)“ durch „10 SWS (8V +2S)“ ersetzt.

h) Nach der Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Volkswirtschaftslehre: Wachstum, Struktur und Handel“ wird die Veranstaltungsbeschreibung „Spezielle Volkswirtschaftslehre: Umwelt- und Naturschutz“ eingefügt:

„SPEZIELLE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE: UMWELT- UND NATURSCHUTZ	
QUALIFIKATIONSZIELE	Die Studierenden erreichen ein vertieftes Verständnis der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Umwelt und Natur aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive und können dieses Wissen in Fallstudien und Forschungsarbeiten selbständig anwenden.
INHALTE	<ul style="list-style-type: none"> - Ökonomik externer Effekte und öffentlicher Güter, Verfügungs- und Haftungsrechte, Instrumente der Umweltpolitik, Internationale Umweltökonomie und -politik, Ökonomik nicht regenerierbarer und regenerierbarer Ressourcen, Nachhaltige Entwicklung - endogenes Wachstum und Wachstum bei begrenzt vorhandenen Ressourcen, - Ökonomische Analyse der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes biologischer Ressourcen: Ökosystemleistungen und Wohlfahrt, Ökonomischer Gesamtwert, Verfügungsrechte an Natur, Instrumente im Naturschutz, Bioökonomie; - Ablauf und Praxis der Kosten-Nutzen-Analyse, wohlfahrts- und mikroökonomische Grundlagen, Analyse von staatlichen Eingriffen in Marktprozesse, Diskontierung, Analyse von Risiko und Unsicherheit, ökonomische Bewertungsmethoden, Fallbeispiele
LEHRVERANSTALTUNGEN	Umweltökonomie (V)

	Endogenes Wachstum und Nachhaltigkeit (V) Naturschutzökonomie (V, in englischer Sprache) Kosten-Nutzen-Analyse (V, in englischer Sprache) Seminar zu Umwelt- und Naturschutzökonomie
TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	keine
PRÜFUNGSANFORDERUNG	Bestehen einer 240-minütigen Klausur und einer ca. 20-minütigen fakultativen mündlichen Prüfung
HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS	Die Lehrveranstaltungen werden i.d.R. jährlich angeboten.
DAUER	i.d.R. zwei Semester
EMPFOHLENER PRÜFUNGSTERMIN	7. oder 8. Fachsemester, je nach Wahl der Spezialisierungen
UMFANG DER LEHRVERANSTALTUNGEN	10 SWS (8V + 2S)“

i) Die Veranstaltungsbeschreibung zum Wahlpflichtfach "Quantitative Methoden und Informationsverarbeitung" wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Inhalte“ wird wie folgt gefasst:

„INHALTE	<ul style="list-style-type: none"> - Datenbankdesign - Sachversicherungen, Lebensversicherung - Risikomanagement, Kapitalmarkt - Methoden und Anwendungen der Zeitreihenanalyse - Zeitreihenmodelle der Finanzmathematik - Grundlagen der dynamischen Systeme - mathematische Modellierung von Konfliktsituationen - Grundlagen der linearen Optimierung, Simplexverfahren - formale Sprachen, endliche Automaten - Programmieren in Python - Datenstrukturen, Algorithmen Programmieren in JAVA - Programmieren in C++ - graphbasierte Datenbanken“
-----------------	---

bb) Die Zeile „Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt gefasst:

„LEHRVERANSTALTUNGEN	Datenbanken (V+Ü) Finanz- und Versicherungsmathematik (V) Zeitreihenanalyse (V+Ü) Dynamische Systeme (V) Diskrete Strukturen (V+Ü) Spieltheorie (V) Optimierung (V+Ü) Theoretische Informatik (V+Ü) Bioinformatisches Praktikum (V+Ü) Algorithmen und Programmierung (V+Ü) Praxis des Programmierens (V+Ü) Graphdatenbanken (S)“
-----------------------------	---

cc) Die Zeile „Häufigkeit des Lehrangebots“ wird wie folgt gefasst:

„HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS	Die Lehrveranstaltungen werden i.d.R. zweijährlich angeboten, Optimierung, Programmierveranstaltungen und Theoretische Informatik jährlich.“
---------------------------------	--

dd) Die Zeile „Umfang der Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt gefasst:

UMFANG DER LEHRVERANSTALTUNGEN	12 SWS
---------------------------------------	--------

i) Die Veranstaltungsbeschreibung zum Wahlpflichtfach "Wirtschaftsrecht" wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Lehrveranstaltungen“ werden die Wörter „Kartellrecht (GWB)“ durch die Wörter „Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Häufigkeit des Lehrangebots“ wird das Wort „Kartellrecht“ durch die Wörter „Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, deren Bearbeitungszeit der Diplomarbeit am Tag des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits begonnen hat, für ihre Diplomarbeit noch den Freiversuch in Anspruch nehmen.

(3) Die Änderungen in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ treten zum Sommersemester 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bilden die geänderten Inhalte den Gegenstand der Prüfung nach § 8 Absatz 2 Nr. 3; für Wiederholungsprüfungen sind die alten Inhalte zugrunde zu legen.

(4) Die Änderungen im Wahlpflichtfach Wirtschaftsrecht treten zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bilden die geänderten Inhalte den Gegenstand der Prüfung nach § 8 Absatz 2 Nr. 3; für Wiederholungsprüfungen sind die alten Inhalte zugrunde zu legen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 12. Mai 2021, der mit Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 20. Mai 2020 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 26. Mai 2021.

Greifswald, den 26.05.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2021